

die reizenden Kinderbildnisse und charaktervollen Bauernstudien hervorgehoben seien. Von Karlsruheern haben sich mit vortrefflichen Arbeiten noch eingefunden: Adolf Lutz, Wilhelm Trübner, Hans Brasch, Albert Hauelsen, Mili Gerstel, Hermann Daur und Eduard Euler. Aus Stuttgart wären noch zu nennen Robert Haug, Carlos Grethe, Bernhard Pankof, J. B. Cissarz, Alex Eckener, Bruno Goldschmitt, Franz Nutzenbecher, Ernst Gabler, Oskar Obier, Franz Gref, Wilhelm Legler und Fritz Lang, denen sich als einziger Ausländer Amandus Faure-Neapel angeschlossen hat.

Auch die vorzüglichen Holzschnitte von Wilhelm Saage-Cuxhaven dürfen hier nicht außer acht gelassen werden.
Ernst Riesling.

»Mit allen Rechten.«

(Vgl. Nr. 55 d. Bl.)

Von Herrn Victor Blüthgen empfangen wir folgendes Schreiben: (Red.)

Berlin W. 50, Achenbachstr. 2.
10. März 1907.

Sehr geehrte Redaktion!

Auf die Äußerungen des Herrn Hood zu einem Aufsatz von mir, der sich mit dem in Kontrakten beliebten Ausdruck »Mit allen Rechten« beschäftigt, bitte ich in Ihrem Blatte folgendes erwidern zu dürfen:

1. habe ich den Ausdruck nicht als unfair bezeichnet, sondern nur als unglücklich, weil aus ihm der Erwerb von Rechten gefolgert werden könnte und gefolgert worden ist, an deren Übertragung der Autor, wenn nicht beide Teile, beim Vertragsschluß nicht gedacht haben — dies darum, weil bisher eine klare Begrenzung des Ausdrucks nicht autoritativ festgelegt ist; ferner, weil es, wenn der Ausdruck nur einen engen Kreis von Rechtsbefugnissen einschließen soll, sprachlich falsch ist, von »allen Rechten« zu sprechen.

Ebenso wenig wie als unfair habe ich den Ausdruck als unmoralisch bezeichnet.

2. Herr Hood behauptet zwar, daß dieser »allgemein gebräuchliche« Ausdruck »dem Fachmann verständlich« sei; das hindert ihn nicht, im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen zu sagen: »Viele Verleger meinen . . . das ist aber unzutreffend.« Ja, viele Verleger meinen auch noch andres, z. B. einer, daß er damit das Recht erworben hätte, das Werk beliebige Zeit ungedruckt zu lassen, bezw. falls vergriffen, es erst neu zu drucken, wenn er den Zeitpunkt für günstig halte. Eben darum, weil »viele Verleger Unzutreffendes meinen«, und weil, wie Herr Hood am Schlusse doch dämmert, auch die »Unfähigkeit« eines Richters in Frage kommen könnte, habe ich vorgeschlagen, lieber von dem Ausdruck abzusehen und deutlich zu sagen, was vereinbart werden soll, damit Mißverständnissen und Prozessen vorgebeugt wird. Herr Hood meint freilich, es gäbe ja Sachverständige, um den Richter zu beraten. Aber erstlich ist es besser, der Notwendigkeit ihrer Berufung vorzubeugen, zweitens kann ich Herrn Hood versichern, daß auch Sachverständige sich irren können, denn ich selber habe einen Prozeß in erster Instanz auf ein Sachverständigengutachten hin verloren, den ich in letzter Instanz durch ein Übergutachten der Sachverständigenkammer gewonnen habe; ob aber deren Gutachten in Anspruch genommen wird oder nicht, liegt ganz im Belieben des Gerichtshofs.

3. Es ist mir nicht eingefallen, zu sagen, daß der Richter in Streitfällen den Ausdruck »mit allen Rechten« als Urteilsquelle darum ablehnen müsse, weil dieser Ausdruck »gemäßbraucht werden könnte«; ich habe dies damit motiviert, daß er die Vertragsabsicht beider Teile nicht unzweideutig aus-

spreche, also auch im Fall beiderseitiger Gutgläubigkeit bei verschiedener Auffassung als Beweismittel nicht zu brauchen sei.

4. Es ist mir nicht eingefallen, allgemein einen Vertrag bezw. eine Vertragsbestimmung, nach der ein Teil größere Vorteile als der andre heraus schlagen kann, deshalb als gegen die gute Sitte verstößend hinzustellen; ich habe nur als unehrenhaft bezeichnet, wenn jemand beim Vertragsschlusse mit einer eingefügten Bestimmung von nicht gesicherter Tragweite in Gedanken Vorteile für sich verbindet, von denen er weiß, daß der andre Teil sie ihm niemals zugestehen würde. Herr Hood stellt die Sache sogar so hin, als hielte ich den Richter für verpflichtet, eine Kontraktbestimmung, ja einen ganzen Vertrag als null und nichtig zu behandeln, weil daraus für einen Teil größere Vorteile erwachsen sind als für den andern!

Wenn Herrn Hood meine Ausführungen unklar erschienen sind, so brauche doch nicht gerade notwendig — ich daran schuld zu sein!

Dagegen verschweigt Herr Hood, daß das, was er aufklärend als einzig berechtigte Auslegung des Ausdrucks »mit allen Rechten« feststellt, genau meiner eignen Feststellung entspricht, nur daß ich den Sinn noch unmißverständlicher so präzisiert habe:

»Überläßt ein Autor ein Werk mit allen Rechten, so heißt das, wenn nichts andres bestimmt ist, nur: daß der Verleger das ausschließliche und unumschränkte Recht derervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung erhält, wogegen er sich zur ordnungsmäßigenervielfältigung und Verbreitung verpflichtet, soweit dafür sein Verlagsgeschäft in Betracht kommt.«

Ich habe noch hinzugefügt: »Wo das nicht geschieht, verbleibt dem Autor das Recht, auf Erfüllung zu klagen, bezw. den Vertrag zu lösen.«

Ich glaube nicht, daß hiergegen etwas einzuwenden ist.

Sollte die Vertretung des Buchhandels sich autoritativ zu meiner Ausdeutung des Ausdrucks in Ihrem Blatt bekennen, so würde, obwohl er sprachlich ungeschickt bleibt, gegen seine Weiterbenutzung nichts einzuwenden sein.

Über nur dann!

Hochachtungsvoll

Victor Blüthgen.

Boktryckerikalender 1905—1906, under medverkan af framstaende fackmän utg. af Wald Zachrisson. 12e og 13de årgången. Göteborg, W. Zachrissons boktryckeri-Aktiebolag. 198 S. u. Anzeigenenteil. Gr. 8^o. Geb. 5 Kr.

Dieses Jahrbuch, geschaffen und noch heute herausgegeben von dem angesehenen, auf künstlerischen Wert seiner graphischen Erzeugnisse besonderes Gewicht legenden Buchdrucker Waldemar Zachrisson in Götting, will, nicht so sehr nach der technischen Seite hin gerichtet wie bei uns Klimsch' Jahrbuch, der Kunst des Buchdrucks und der Buchausstattung dienen, und sein Herausgeber wird nicht müde, seinem Vorhaben große Opfer zu bringen. Der Kalendercharakter kommt nur in dem geographischen Verzeichnis aller Buch- und Steindruckereien in den drei nordischen Reichen und Finland zum Ausdruck; der textliche Inhalt besteht im übrigen aus Aufsätzen auf dem Gebiet des Buchgewerbes; doch ist, wie früher, in ihrer Wahl auf das, was gerade die Gegenwart bewegt, gebührende Rücksicht genommen. So findet man eine illustrierte Studie über Rembrandts Radierungen von Dr. A. B. Romdahl, Direktor des Kunstmuseums von Göteborg, und eine Skizze über die Entwicklung des japanischen Farbenholzschnitts, von dem nach ältern Originalen acht zum Teil farbige Proben gegeben werden, von einem jungen japanischen Kunstkenner. Einem Kapitel der modernen Reproduktionstechnik ist G. Malmbergs Abhandlung »Punktbildung bei der Autotypie« gewidmet. Die Geschichte des Buchdrucks in